

christianis, Kap. X; die Abschnitte 18–23 dagegen aus der irischen Kanonessammlung. In den Hss. CD sind nun aber genau diese zwei lat. Textstücke hintereinander exzerpiert (Anfang von Nr. 29c). Wulfstan konnte also den ganzen Abschnitt I Polity 16–23 fortlaufend aus seinem Handbuch übersetzen. Ein weiteres Indiz dafür, daß er vermutlich die Vorlage von CD benützte, ist, daß er in I Polity 19 nicht die von Wasserscheben gedruckte Lesart *hereditatem* (*iudicare*) übersetzte, sondern die von CD gebotene *veritatem* (*iudicare*): *rihtwisnesse* (*lufige*). Laut Jost verwendete Wulfstan Sedulius noch in I Polity 2, 6, 8 (und in II Polity 20). Davon könnten 6 und 8 (sowie 7) auch nach den Exzerpten in CD paraphrasiert sein. Ähnlich wie bei den Atto-Exzerpten in Nr. 29b ist es also auch bei Nr. 29c nicht sicher, ob Wulfstan den ganzen Text von Sedulius Scottus, *Liber de rectoribus christianis*, kannte oder nur die Exzerpte⁵⁷.

(h) Nr. 30, seine eigene Homilie *De baptismo* (VIII a ed. Bethurum) hat Wulfstan später für seine altenglischen Homilien VIII b und VIII c verwendet⁵⁸.

(i) Den Auszug aus Hrabanus Maurus unter dem Titel *De officiis diurnalium sive nocturnalium horarum* (Nr. 32) hat Wulfstan benützt für die Prosapartien des altenglischen Benediktineroffiziums⁵⁹.

(j) Kap. 145 des Aachener Konzils von 816 (= Ps.-Amalarius, *De regula canonicorum*), das nicht in D, aber gleich zweimal in C steht (C, S. 91–93 und 158–160), ferner in K, hat er in seiner Homilie X a übersetzt⁶⁰.

(k) Die Gründonnerstagshomilie zur Wiederaufnahme der Exkommunizierten des Abbo von St. Germain, die in D fehlt, sich aber in CIKO findet (C, S. 142–148), hat Wulfstan für seine altengl. Homilie XV zu grundegelegt⁶¹.

(l) Von den Texten, die in CD fehlen, aber in O überliefert sind, hat Wulfstan z. B. benützt: den wohl von Aelfric zusammengestellten *Decalogus Moysi* (unter anderem in O, S. 2 als Teil von *Incipit de initio creaturae* und S. 94 unter der Rubrik *In nomine domini*) für seine Homilien X b.

⁵⁷) Ogilvy, *Books Known to the English*, führt Sedulius Scottus nicht auf.

⁵⁸) Siehe Bethurum, *Homilies*, S. 302.

⁵⁹) Ed. Ure, *The Benedictine Office*. Die Einleitung dieser Ausgabe wäre unter Berücksichtigung von Hs. D zu ergänzen.

⁶⁰) Siehe Bethurum, *Homilies*, S. 100, 306 und 322 f.; ferner Jost, *The Institutes of Polity*, S. 248–255, wo diese Homilie ebenfalls ediert ist (mit Quellenachweis).

⁶¹) Siehe Bethurum, *Homilies*, S. 345 ff.